

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Michael Dietmann (CDU)**

vom 12. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Dezember 2024)

zum Thema:

**Kostenträger für die Schneebeseitigung in Teilen der Straße Alt-Lübars II –  
Nachfrage zur Beantwortung DS 19 / 20 968**

und **Antwort** vom 23. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Dez. 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Michael Dietmann (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21120  
vom 12.12.2024

über Kostenträger für die Schneebeseitigung in Teilen der Straße Alt-Lübars II – Nachfrage  
zur Beantwortung DS 19 / 20968

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Was sind angesichts des Ausnahmetatbestands nach §§ 4 Abs. 6, 7 Abs. 5 StrReinG von der Reinigungs- und Gebührenpflicht für Anlieger und Hinterlieger von Grundstücken, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, die Gründe dafür, dass zahlreiche Grundstückseigentümer in der Straße Alt-Lübars in diesem Jahr erstmals Gebührenbescheide der BSR erhalten haben, die angesichts der Größe der hinterliegenden Felder exorbitante Forderungsbeträge enthalten?

Frage 2:

Wie ist es zu erklären, dass bis Ende 2023 jahrzehntelang keine Kosten- bzw. Gebührenforderungen seitens der BSR erhoben wurden und was hat sich an der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke rund um den Dorfanger Lübars seitdem geändert, dass die BSR den in Frage 1) aufgeführten Ausnahmetatbestand als nicht mehr gegeben ansieht?

Antwort zu 1 und 2:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Die Gebührenforderungen der BSR ab Januar 2024 sind auf Grund der neuen Eingruppierungen bestimmter Straßen nach der 24. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen entstanden. Auf Hinweis der Grundstückseigentümer in der Straße Alt-Lübars, dass für ihre Grundstücke eine Gebührenbefreiung berücksichtigt werden müsste, wurde für diese Fälle eine Neubewertung nach aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften vorgenommen und aus Gleichbehandlungsgründen hier die Gebührenpflicht einheitlich zum 1. Januar 2024 festgelegt. Gemäß § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz Berlin (StrReinG BE) und § 7 Abs. 1 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (SGS) der BSR sind Anlieger und Hinterlieger von Grundstücken, die an eine im Straßenreinigungsverzeichnis A oder B aufgeführte Straße angrenzen, gebührenpflichtig.

Die Ausnahmetatbestände nach §§ 4 Abs. 6, 7 Abs. 5 StrReinG BE von der Reinigungspflicht von Anliegern und Hinterliegern für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, sind davon unabhängig individuell für das jeweilig betroffene Grundstück zu prüfen und zu betrachten. Gleiches gilt für die Härtefallregelung nach § 5 Abs. 3 StrReinG BE.

Die gesetzlich möglichen Ausnahmen/Befreiungen sind vom Betroffenen mit entsprechenden Begründungen/Nachweisen zu beantragen. Die BSR erteilt keine generellen Befreiungen von der Gebührenpflicht für Grundstücke auf Basis von Ortsbegehungen oder Luftaufnahmen.

Es ist daher im Rahmen von §§ 4 Abs. 6 und 7 Abs. 5 StrReinG BE individuell für das betreffende Grundstück die Ausnahmeregelung durch den betroffenen Anlieger/Hinterlieger zu beantragen und von der BSR zu prüfen, ob das Grundstück unter diese Ausnahmeregelung fällt.

Bei der Ausnahme nach § 5 Abs. 3 StrReinG BE (Härtefallregelung) kann bei unangemessener Benachteiligung eines Gebührenschuldners gegenüber anderen Gebührenschuldern ein Ausgleich durch das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) vorgenommen werden. Ein entsprechender Antrag auf Befreiung von der Gebührenpflicht ist durch den betroffenen Gebührenschuldner bei ebendieser Behörde zu stellen. Ihr obliegt auch die Prüfung des Vorliegens der hierfür erforderlichen Voraussetzungen. Solange kein Bescheid über eine Gebührenminderung vorliegt, ist das Grundstück gebührenpflichtig. Die BSR hat auf Entscheidungen des RegOrd keinen Einfluss.“

Frage 3:

Welche Kriterien legt die BSR an die Ausnahmetatbestände nach §§ 4 Abs. 6, 7 Abs. 5 StrReinG an und teilt der Senat diese Kriterien für eine berlinweite Gleichbehandlung?

Antwort zu 3:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Die Ausnahmetatbestände nach §§ 4 Abs. 6, 7 Abs. 5 StrReinG werden entsprechend der tatsächlichen Nutzung des jeweiligen Grundstückes im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst beurteilt. Bebaute Grundstücke fallen grundsätzlich nicht unter den Ausnahmetatbestand. Diese Kriterien werden berlinweit einheitlich angewendet.“

Aus der Sicht des Senats sind die Ausführungen der BSR zutreffend.

Frage 4:

Warum ist es zu den Gebührenbescheiden gekommen, wo doch eine Ortsbegehung oder Luftaufnahmen die Existenz etlicher Bauern- und Pferdehöfe hätten belegen können?

Antwort zu 4:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Siehe Antwort zu 1). Bauern- und Pferdehöfe sind Bebauungen, welche nicht unter die Ausnahmeregelung fallen.“

Frage 5:

Werden die Gebührenbescheide von der BSR zurückgezogen oder ist es erforderlich, dass die betroffenen Bauern ihre Widersprüche mit individueller anwaltlicher Hilfe durchsetzen?

Antwort zu 5:

Die BSR teilen hierzu mit:

„Die Gebührenbescheide werden von der BSR nicht zurückgezogen. Die Bescheide sind mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehen und die Betroffenen haben die Möglichkeit, gegen die Gebührenerhebung Widerspruch und bei ablehnendem Widerspruchsbescheid Klage zu erheben. Die BSR wird die erhobenen Einwände sorgfältig prüfen und bewerten.“

Berlin, den 23.12.2024

In Vertretung

Britta Behrendt

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt